



**SERIE
GHS UND TRANSPORTECHT**

NEUE EINSTUFUNGEN UND ZUORDNUNGEN

Die fünfteilige Serie stellt für einzelne Gefahrgutklassen den gegenwärtigen Stand der Harmonisierung zwischen dem GHS und dem Transportrecht zusammen.

- Teil 1: Klasse 9 (05/2011)
- Teil 2: Klasse 8 – Stoffe (06/2011)
- Teil 3: Klasse 8 – Gemische (08/2011)**
- Teil 4: Klasse 1
- Teil 5: Klasse 6.1
- Teil 6: Klasse 2 und 3

FOTO: D. SCHULTE-BRAUER

Lieferanten von Gemischen Klasse 8 müssen mit Vorbereitungen für GHS-Einstufungen beginnen.

Nicht sauer sein

EINSTUFUNG Im Rahmen der Harmonisierung mit GHS werden neue Verfahren zur Zuordnung der Klasse 8 für Gemische ins Gefahrgutrecht aufgenommen. Erste Überlegungen liegen vor.

Was für Stoffe schon erledigt sein sollte, steht den Gemischen noch bevor. Ab dem 1. Juni 2015 sind Einstufungen und Kennzeichnungen gemäß GHS-Verordnung umzusetzen. Doch das Datum trägt: Lieferanten (so genannte Inverkehrbringer) müssen mit den Vorbereitungen schon begonnen haben. Denn sie müssen Gemische selbst einstufen und die getätigten Einstufungen melden. Die gemeldeten Einstufungen werden dann in einem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis veröffentlicht.

Damit jedoch ein Gemisch (früher Zubereitung) hinsichtlich der Gefährdungen eingestuft werden kann, sollten die neuen Einstufungskriterien und unter Umständen

Übernahme der Kriterien zur Einstufung von Gemischen frühestens 2015.

den die Einstufungen bereits bekannt sein, die als Bestandteile genutzt werden. Insofern scheint die Zeitspanne bis Mitte 2015 kurz. Zumal die Unternehmen Änderungen im Gefahrstoffverzeichnis, bei Sicherheitsdatenblättern, bei Etiketten, bei Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vornehmen müssen.

Gemische der Klasse 8

Im Gefahrgutrecht wird für die Zuordnung zur Klasse 8 kein Unterschied gemacht zwischen Stoffen und Gemischen. So ist heute theoretisch für jedes Gemisch ein entsprechender Test durchzuführen. Da dies aber unzumutbar viele Tests erfordern würde, greifen viele Klassifizierer schon auf die Berechnungsmethoden zurück, die im Gefahrstoffrecht festgelegt sind. Daher ist eine Übernahme dieser Kriterien aus dem GHS beziehungsweise der CLP-Verordnung in das Gefahrgutrecht im Prinzip zu begrüßen. Erste Entwürfe liegen dem UN-Sub Committee on Transport of Dangerous Goods in Genf vor.

Mit einer Übernahme der Kriterien für die Einstufung von Gemischen in die transportträgerspezifischen Vorschriften (ADR/RID, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR) ist allerdings frühestens 2015 zu rechnen. Trotzdem: jetzt werden die Weichen für den zukünftigen Text der Vorschriften gelegt werden.

Die Konsequenzen der Zuordnung einer Packgruppe beziehungsweise Unterkategorie haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Anforderungen und Möglichkeiten für einen Transport. Daher müssen die neuen Vorschriftentexte gut geplant werden. Einige „Stolperfallen“ sollen hier aufgezeigt werden.

Wie auch für Stoffe führt eine Einstufung von Zubereitungen gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG mit Hilfe der Übersetzungstabelle in Anhang VII der CLP-Verordnung 1272/2008/EG entweder zur Packgruppe I oder zur PG II.

Diese Übersetzung mit Hilfe der Übersetzungstabelle (siehe unten) ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, da es eine Kombination aus zwei Gesetzestexten (CLP-VO und Transportvorschriften) ist. Wenn das Ergebnis für den Transport aber akzeptabel ist, so ist sie eine schnelle und einfache Möglichkeit, um zu harmonisierten Zuordnungen für Umgang und Transport zu kommen.

Eine andere Möglichkeit aus dem Gefahrstoffrecht ist die additive Berechnung der Einstufung eines Gemisches basierend auf den Einstufungen der Inhaltsstoffe. Dabei haben sich für diese Methode die Konzentrationsgrenzen für die Einstufung als ätzend bei dem Übergang von der EU-Richtlinie 1999/45/EG zur CLP-Verordnung 1272/2008/EG geändert. Dies hat zu einer Verschärfung der Kriterien geführt! Die Einstufung als reizend ist nach wie vor für den Transport nicht relevant. Der Bereich zwischen fünf und zehn Prozent an Inhaltsstoffen, die als ätzend eingestuft

GEMISCHE KLASSE 8: EINSTUFUNG MIT ÜBERSETZUNGSTABELLE (CLP-VERORDNUNG, ANHANG VII)

EU-Richtlinie 67/548/EWG (1999/45/EG)	CLP-Verordnung	Gefahrgutrecht
C, R34	Unterkategorie 1B	Klasse 8, Packgruppe II
C, R35	Unterkategorie 1A	Klasse 8, Packgruppe I

sind, führt also in Zukunft bereits zu einer Einstufung des Gemisches als hautätzend für den Umgang. Wenn diese Kriterien der CLP-Verordnung/GHS ins Gefahrgutrecht übernommen werden, führt dies auch zu einer Einstufung als Gefahrgut.

Unterkategorien beachten

Diese Einstufungskriterien ergeben noch keine vollständige Zuordnung. Dafür ist die Betrachtung der Unterkategorien erforderlich. Voraussetzung ist, dass allen hautätzenden Inhaltsstoffen eine Unterkategorie zugeordnet ist. Ist dies der Fall und ist die Summe der Bestandteile größer gleich fünf Prozent, so ergibt sich die Tabelle rechts auf dieser Seite.

Problematischer ist die Berechnung eines Gemisches, wenn das Additivitätsprinzip nicht angewendet werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Gemisch einen Bestandteil enthält, der keiner Unterkategorie zugeordnet ist. Außerdem trifft dies zu, wenn folgende Bestandteile in einem Gemisch enthalten sind:

- Sauer mit einem pH-Wert ≤ 2
- Basisch mit einem pH-Wert ≥ 11,5
- Anorganische Salze, Aldehyde, Phenole und Tenside der Unterkategorien 1A, 1B oder 1C

GEMISCHE KLASSE 8: EINSTUFUNG DURCH ADDITIVE BERECHNUNG

Summe der Bestandteile, eingestuft als ätzend	Einstufungen	Transport, wenn die Einstufung aus der GefahrstoffEinstufung kommt
≥ 10%	Ätzend gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG	Klasse 8
CLP-Verordnung: Halbierter Konzentrationsgrenzwert		
≥ 5%	Ätzend gemäß CLP-Verordnung	Klasse 8

GEMISCHE MIT UNTERKATEGORIE KLASSE 8: EINSTUFUNG DER PACKGRUPPE

Summe der Bestandteile der Unterkategorie(n)	Resultierende Unterkategorie des Gemisches	Packgruppe (wenn die Kriterien der CLP-Verordnung in das Transportrecht übernommen werden)
1A > 5%	1A	Klasse 8, I
1A < 5% und 1A + 1B > 5%	1B	Klasse 8, II
1A + 1B < 5% und 1A + 1B + 1C > 5%	1C	Klasse 8, III

Für Gemische mit diesen Bestandteilen gilt: ist der Anteil im Gemisch größer oder gleich ein Prozent, ist er der Kategorie 1 – hautätzend – zuzuordnen. Hier gibt es keine Möglichkeit, eine Unterkategorie zu bestimmen. Für die Übernahme in das Transportrecht muss also eine Regelung gefunden werden.

Orientieren könnte man sich an den Übersetzungen der Einstufungen der EU-Richtlinie 67/548/EWG in die neue CLP-Einstufung für die akute Toxizität. Im Gegensatz zu der Übersetzung der Einstufungen für hautätzend wurde für die akute Toxizität eine Minimaleinstufung als Übersetzung gewählt. Nur wenn Daten vorliegen, die zeigen, dass diese Zuordnung nicht korrekt ist, muss in eine strengere Kategorie eingestuft werden.

Nach diesem Vorbild wäre eine Zuordnung der Kategorie 1 für hautätzende Gemische, die nicht-additive Bestandteile enthalten, zu der Packgruppe III wünschenswert.

Analog zu der Vorgehensweise bei der Übersetzung der Einstufungen für die akute Toxizität kann hier eine strengere Einstufung in die Packgruppen II oder I erforderlich sein, wenn Daten für das Gemisch vorliegen, die dies erfordern.

Damit wäre eine praxisnahe Lösung gefunden, die allen Sicherheitsanforderungen gerecht wird, da dies ein zusätzliches Kriterium für den Transport darstellt.

Eva Kessler

Gefahrgut- und Gefahrstoffexpertin bei 3M

GHS-KONVERTER

Die Inverkehrbringer von Gemischen stehen vor keiner leichten Aufgabe. Ein **GHS-Konverter**, den die **Berufsgenossenschaft BG RCI** eingerichtet hat, kann bei der neuen Einstufung helfen. Dazu muss der Verantwortliche insbesondere die bisherige Einstufung nach Zubereitungsrichtlinie (oder Stoffrichtlinie) angeben und wird dann interaktiv so weit wie möglich bei der Ermittlung der neuen Einstufung begleitet. www.gjschem.de

— Anzeige —

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit allen Neuerungen jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
 Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
 Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
 Produktaufkleber, z.B. in seewasserfester Qualität!
 Individuell und preiswert
 Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202